



Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **8. Juli 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht neben redaktionellen Änderungen Veränderungen der Regelungen über den Vermögensgrundstock, die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen und die Haushaltsplanung vor.

Mit der künftigen Haushaltsordnung wurden von der Landessynode am 27. November 2016 nach ausführlicher, zum Teil kontroverser Beratung auch inhaltliche Änderungen im Vergleich zu den bestehenden Regelungen zum Vermögensgrundstock sowie zu den Beteiligungen beschlossen. Da die künftige Haushaltsordnung erst ab dem 1. Januar 2019 in Kraft tritt, sollen die Neuregelungen noch in die derzeit geltende Haushaltsordnung übernommen werden, auch um Ungleichbehandlungen während der Übergangsphase zum neuen Recht zu vermeiden. Neben redaktionellen Änderungen sind damit insbesondere zwei inhaltliche Änderungen der derzeit geltenden Haushaltsordnung verbunden, die Sie für die künftige Haushaltsordnung bereits beschlossen haben:

1. Die Wertgrenzen für Zuführungen zum Vermögensgrundstock werden erheblich angehoben. Zuwendungen von Grundstücken werden künftig wie sonstige Zuwendungen behandelt; die Sonderregelungen für dem Vermögensgrundstock zugewandte Grundstücke entfallen.
2. Der Oberkirchenrat kann künftig bei der Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen Ausnahmen vom Erfordernis der angemessenen Vertretung kirchlicher Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan zulassen.

Darüber hinaus soll künftig auch die Möglichkeit bestehen, von der Erstellung des Inhaltlichen Plans absehen und auf die Festlegung von Bausteinen und Dimensionen verzichten zu können, zumal sich diese Instrumente in der künftigen Haushaltsordnung so nicht wiederfinden. Da es sich hierbei aber um einstmals für wichtig erachtete Elemente der bestehenden Haushaltsordnung handelt, sollen sie in dieser nicht durch den Gesetzgeber abgeschafft, aber zur Disposition des jeweiligen Plangebers gestellt werden.

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 und die heutige Beschlussfassung erlaubt insbesondere die Anwendung der Neuregelung über die Haushaltsplanung bereits für das nächste Planjahr. Dieses Änderungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem geänderten Stammgesetz, also mit der derzeit geltenden Haushaltsordnung am 1. Januar 2019 außer Kraft. Zugleich wird klargestellt, dass bei Ausnahmen vom Außerkrafttreten das Stammgesetz in der Fassung dieses Änderungsgesetzes in Kraft bleibt.

Der Oberkirchenrat ist der Präsidentin der Landessynode dankbar, dass Sie durch ihre Vorwegbeauftragung eine Beratung des Entwurfs durch den Rechtsausschuss und eine Stellungnahme des Finanzausschusses ermöglicht hat. Der Oberkirchenrat bittet, dem Gesetz ohne Verweisung sogleich zuzustimmen, damit die vorgesehenen Änderungen möglichst rasch zur Grundlage des weiteren kirchlichen Handelns werden können.

Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch